

MSV HAMBURG

Mümmelmannsberger Sportverein von 1974 e.V.



AUFNAHMEANTRAG

Mitgliedsnummer

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Mümmelmannsberger Sportverein von 1974 e.V. (MSV Hamburg)

MITGLIEDSANTRAG

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

E-Mail

Telefon
(Festnetz)

Telefon
(Mobilfunk)

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

SPORTART

Welche Sportart möchten Sie betreiben

aktiv

passiv

Welchem Verein gehörten Sie zuletzt an

Austrittsdatum

Besitzen Sie einen Spielerpass

ja

nein

Folgende Familienmitglieder sind bereits Mitglied

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE20ZZZ00001241306

Mandatsreferenz:

Mitgliedsnummer

Zahlungsweise

per Lastschrift

per Rechnung

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Ich ermächtige den **MSV Hamburg von 1974 e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen und meiner Bank, diese einzulösen.

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zahlungsweise

jährlich

halbjährlich

vierteljährlich

Unterschrift

Der Erstbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Passgebühr sind im Voraus in Bar zu entrichten.

Von den umseitigen Mitgliederinformationen habe ich Kenntnis genommen.

Hamburg, den

Unterschrift

Antragsteller/in

Erziehungsberechtigte/r

MSV HAMBURG

Mümmelmannsberger Sportverein von 1974 e.V.



MITGLIEDERINFORMATION

Vereinsanschrift und Geschäftsstelle

MSV Hamburg von 1974 e.V.
Kandinskyallee 27
22115 Hamburg

Geschäftszeiten

Montag 19–21 Uhr
Mittwoch 10–12 Uhr

Kontakt

Telefon 040 715 33 36
Fax 040 716 19 83
Internet www.msv-hamburg.de
E-Mail info@msv-hamburg.de

Bankverbindung

MSV Hamburg von 1974 e.V.
Sparkasse Holstein
IBAN DE 07213522400040007678

Hinweis: Der Erstbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Passgebühr sind im Voraus in Bar zu entrichten.

Die Aufnahme im Verein wird schriftlich bestätigt. Auf den Auszug aus der Satzung (siehe unten) weisen wir besonders hin.

HINWEISE ZUR EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Diese Einzugsermächtigung gilt vom Datum der umseitigen Unterschrift bis zum schriftlichen Widerruf nur für den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr.

Der Erstbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Passgebühr sind im Voraus in Bar zu entrichten.

Der Beitrag wird wie in der umseitig angegebenen Zahlungsweise, im Voraus eingezogen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift seitens der Bank.

Bei nicht ordnungsgemäßem Einzug haben Sie die Möglichkeit, die Lastschrift innerhalb von acht Wochen zurückzufordern.

Änderungen der Bankverbindung teilen Sie uns bitte umgehend mit, da Rücklastschriften mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

SATZUNG DES MSV HAMBURG VON 1974 E.V. (Auszug)

§1 — Name und Sitz des Vereins

Der am 04.12.1974 in Hamburg gegründete Sportverein führt den Namen Mümmelmannsberger Sportverein von 1974 e.V. (Kurzform: MSV Hamburg von 1974 e.V.)

§3 — Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz

§5 — Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern ferner die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§7 — Aufnahmegebühren und Beiträge

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühren und Beitragszahlungen werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben und sind quartalsweise im Voraus zu entrichten.

§9 — Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen bedarf es einer schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Streichung einer Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist.



DER VORSTAND